



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seidlitz, W. v.: Der Dresdner Kongreß

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Dresdner Kongreß



er siebzehnte Kongreß der Association artistique et littéraire internationale, der vom 21. bis zum 27. September in Dresden, somit als der erste auf deutschem Boden, abgehalten worden ist — die frühern Kongresse traten in der Schweiz, in Belgien, Italien, Spanien, je einer in London, Paris, Wien, Amsterdam und Lissabon zusammen —, hat sich namentlich durch zweierlei als bedeutungsvoll erwiesen: erstens dadurch, daß er das in dem schreibseligen Deutschland von jeher bereits rege Interesse für die Urheberrechtsfrage — man braucht nur an Schriftsteller wie Wächter und Kohler zu erinnern — in ungewöhnlichem Maße neu angefacht hat, zunächst freilich, wie die Teilnehmerliste zeigt, mehr bei den Verlegern als bei den Schriftstellern; sodann dadurch, daß er eine vorwiegend aus Franzosen gebildete Gesellschaft, die freilich meist aus den tüchtigsten und gediegensten Vertretern jener Nation bestand, mitten ins Herz von Deutschland geführt und dadurch Fremden wie Einheimischen Gelegenheit gegeben hat, sich gegenseitig kennen, achten und — so nahe war man sich gegen den Schluß des Kongresses getreten — sogar lieben zu lernen.

An der großen Politik wird ja durch solch ein Ergebnis nichts geändert werden, solange sich die Machthaber in Frankreich von den Einflüssen der Masse nicht freimachen können und wollen; die aber, die hier gewesen sind, werden eine weit richtigere und günstigere Anschauung von Deutschland und den Deutschen, als sie bisher gehabt haben, in ihre Heimat zurückbringen, wenn sie auch zunächst wohl nicht werden wagen dürfen, das öffentlich auszusprechen. Wir wiederum haben diese Rechtsgelehrten — denn das sind die avocats im Gegensatz zu den etwa unsern Rechtsanwälten gleichzustellenden avoués — als Männer kennen gelernt, die auf der Höhe der Bildung der Zeit stehend, mit der vollkommenen Beherrschung der gesellschaftlichen Umgangsformen eine Schlichtheit, Herzlichkeit und Natürlichkeit verbinden, die aufs angenehmste berührt und weit abweicht von dem, was wir uns unter französischem Wesen vorzustellen pflegen.

Der Feste gab es viel während dieser Woche; zu viel wäre es gewesen, wenn nicht der Himmel durch seinen fortdauernd ungetrübten Glanz sein volles Einverständnis bekundet, wenn nicht die lebenslustige Bevölkerung des Meißnerlandes

durch ihre rege Beteiligung sowohl am Besuche des malerischen Meißens wie an dem durch die Anwesenheit zahlreicher Damen belebten Festbankett in Dresden und endlich vor allem an der feenhaften Beleuchtung der Elbufer bei der Rückfahrt von der Bastei ihrer Freude über die Zusammenkunft so vieler an einem Friedenswerk arbeitenden Männer den herzlichsten Ausdruck gegeben hätte. Diese Tage werden allen, die sie haben miterleben können, unvergeßlich bleiben. Der glänzende Empfang in Leipzig am Tage nach dem Schluß des Kongresses setzte dem Ganzen die Krone auf.

Zwischendurch aber gab es denn doch eine Reihe von Arbeitstagen, die dank der außerordentlichen Sachkunde, dem Fleiß und der Geschicklichkeit des Vorsitzenden, des Vorstandes der Pariser Advokatenzunft, Pouillet, der als das Ideal eines Präsidenten bezeichnet werden muß, so vollkommen ausgenutzt wurden, daß das Arbeitspensum der Durchberatung von nicht weniger als zwanzig Berichten ohne Rest, und zwar in durchaus sachlicher, oft die Aufmerksamkeit der Versammlung in stärkstem Maße erregender Weise erledigt werden konnte. Freilich war diesen Beratungen dadurch in mustergiltiger Weise vorgearbeitet worden, daß sämtliche Berichte vom ersten Tage an in französischer wie in deutscher Sprache vorlagen, und daß der Arbeitsausschuß mit Unterstützung des sächsischen Ministeriums des Innern eine Festgabe vorbereitet hatte, die in siebenzehn Aufsätzen einen großen Teil der auf der Tagesordnung stehenden Fragen daneben noch in selbständiger Weise beleuchtete. Durch die Beschaffung und Herstellung dieser Druckfachen hat sich Dr. Albert Osterrieth ein besonderes Verdienst erworben.

Ein Überblick über die Berichte, unter Bezugnahme auf die hieran sich anschließenden Verhandlungen wie auf die einschlägigen Aufsätze der Festschrift, wird am besten in die Bestrebungen der Assoziation, die die Sache der Berner Konvention von 1886, also die Ausbildung eines internationalen Urheberrechts für alle Gebiete der Geistesarbeit, zu der ihrigen gemacht hat, einführen, zugleich aber auch die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Hauptfragen des noch in voller Entwicklung begriffnen Urheberrechts, das durchaus eine Schöpfung unsers Jahrhunderts ist, hinlenken.

Ist auch die im Jahre 1878 zu Paris begründete internationale Assoziation zum Schutze des geistigen Eigentums wesentlich ein Werk der Dichter — Viktor Hugo hat sie begründet, ein phantasiebegabter Schriftsteller, Lermine, bildet noch jetzt ihr Herz und ihre treibende Kraft —, so mußte doch der von ihr auf die Anregung eines Deutschen, des Rechtsanwalts Dr. Paul Schmidt in Leipzig, herbeigeführte Abschluß der Berner Konvention das juristische Element durchaus in ihr zur Vorherrschaft bringen.

Wie von Anfang an neben der Litteratur auch die bildenden Künste und die Musik in der Assoziation ihre Vertretung gefunden haben, so machte sich von Jahr zu Jahr in steigendem Maße das Bestreben bemerklich, alle noch

nicht oder noch nicht genügend geschützten Erzeugnisse des menschlichen Geistes auf andern als dem bereits durch besondere Gesetze geschützten Gebiete der Mechanik in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen, so z. B. die in Deutschland als solche noch nicht geschützte Baukunst, die öffentlichen Denkmäler u. s. w. Wenn die Assoziation weiterhin darauf ausgeht, die Photographie, später vielleicht auch noch die Ingenieurkunst in den Bereich des Urheberrechts zu ziehen, weil die Erzeugnisse dieser Gebiete vielfach einen künstlerischen Charakter haben, jedenfalls häufig ähnlich wie die Kunstwerke zu behandeln sind, so fragt es sich, wie weit die für das Frühjahr 1896 nach Paris berufene diplomatische Konferenz bereit sein wird, solchen auf eine völlige Verwischung des Unterschieds zwischen Gewerbe- und Kunstschutz hinarbeitenden Anregungen Folge zu geben. Daß die Grenze zwischen beiden Gebieten flüchtig ist, rechtfertigt noch nicht deren Verschmelzung; läßt sich auch auf dem Wege der Logik keine ausreichende Unterscheidung herstellen, so fordert doch die Praxis gebieterisch eine Trennung der beiden Gebiete. Vielleicht entschließt man sich dazu, für Gewerbe, die wie die angeführten an der Grenze der Kunst stehen — die Baukunst gehört eigentlich auch hierher —, die Frage durch besondere Gesetze zu regeln, wie dies von den Gemäßigtern gewünscht wird und für die Photographie in Deutschland innerhalb bestimmter Grenzen wenigstens thatsächlich durchgeführt ist. Kommt dabei im einzelnen Fall der künstlerische Charakter eines Werks in Frage, so wird die Entscheidung hierüber, wenn nötig, den Sachverständigen anheimzustellen sein. Das ist ja mißlich, aber im letzten Grunde wird man sich bei Kunstfragen überhaupt stets auf den Wahrspruch der Sachverständigen verwiesen sehen, also mit einer Einrichtung zu rechnen haben, die uns deutlicher als jede andre die Schwäche der menschlichen Natur bekundet, und zwar mehr noch durch die Schwierigkeit, die wirklichen Sachverständigen ausfindig zu machen, als durch die Gefahr des Irrtums, der jeder Mensch, der schließlich selbst der berufsmäßig geschulte Jurist unterworfen ist. Doch zurück zu dem Gegenstande der Verhandlungen.

Der erste Punkt betraf die künftige Revision der Berner Konvention, sowie die Aussicht auf den Beitritt der noch nicht zu ihr gehörenden Staaten, namentlich Amerikas, Oesterreichs, Rußlands, Dänemarks und Hollands. Es wurde beschlossen, der bevorstehenden Pariser Konferenz achtzehn Wünsche, die die Beschlüsse aller vorhergehenden Kongresse zusammenfassen, mit dem Ersuchen um wohlwollende Beachtung zu übermitteln. Die wichtigsten dieser Wünsche sind: Festsetzung der Schutzfrist des Urheberrechts in allen Ländern auf achtzig Jahre nach dem Tode des Autors; (da hierbei aber nur einfach die längste überhaupt in einer Gesetzgebung, nämlich in der spanischen, festgesetzte Schutzdauer als maßgebend angenommen worden ist, wodurch sich alle übrigen Länder genötigt sehen würden, die ihrige zu verlängern, so dürfte der weiterhin zu erwähnende Vorschlag Maillards, diese Dauer auf fünfzig Jahre

nach dem Tode festzusetzen, bessere Aussicht auf Berücksichtigung haben, da hienach nur Deutschland, die Schweiz und Luxemburg ihre Schutzfrist zu verlängern hätten, während Italien und Großbritannien ohnehin auch schon nach dem ersten Vorschlage ihr Verfahren, das nicht auf dem Tode des Autors, sondern auf der Erscheinungszeit des Werks begründet ist, zu ändern hätten); die Einbeziehung der Erzeugnisse der Baukunst und der Photographie in den Bereich des Urheberrechts (wovon schon vorher die Rede war); der Schutz gegen unbefugte Übersetzungen, Bearbeitungen und Aufführungen, gegen den Nachdruck längerer Zeitungsartikel, gegen Entlehnungen ohne Quellenangabe, gegen die unbefugte Verwendung von Stücken für mechanische Musikinstrumente; die Trennung des Autor-(Reproduktions-)rechts von dem Besitz am Werke, wonach die Mitübertragung des Autorrechts ausdrücklich ausgemacht werden muß (in dieser gegen die erste Fassung etwas veränderten Form wurde der Antrag des Herrn Baunois angenommen); endlich der Schutz gegen die betrügerische Verwendung (Nachahmung) eines Autornamens oder Zeichens.

Dann kam der Antrag Verminas auf Begründung eines Verzeichnisses sämtlicher Werke der Wissenschaft, Litteratur und Kunst, das vom Berner internationalen Bureau zu führen wäre, zur Sprache. Die Ungeheuerlichkeit eines solchen Planes wurde von Grand-Carteret scharf gegeißelt. Da aber wenige Wochen vorher, auf der zu Anfang September in Brüssel abgehaltenen ersten internationalen Besprechung der Bibliographen, die Herren La Fontaine und Otlet das von ihnen aus Amerika nach Europa übertragne Dezimalsystem der Titellklassifizierung mit so glänzendem Erfolg hatten vorführen können, daß die Begründung eines internationalen Instituts für Bibliographie in Brüssel beschlossen worden war, so wurde dem Verminaschen Antrag im Prinzip wenigstens beigeistimmt; denn wenn sich das Brüssler Institut, wie es den vorgewiesenen Proben nach allen Anschein hat, bewährt, so braucht das Berner Bureau nur die in Brüssel hergestellten gedruckten Titelzettel, die für jedermann käuflich sind, zu beziehen und für deren Aufstellung zu sorgen.

Den dritten Punkt bildeten die Abweichungen, die zur Zeit noch in der Gesetzgebung der zur Union gehörenden Staaten in Bezug auf einzelne Fragen bestehen (von Röthlisberger und Paul Schmidt sehr klar zusammengefaßt), und weiterhin die Grundlage, auf der eine Einigung am ehesten erwartet werden könnte. Der ausführliche, dabei aber ungemein knappe und einheitliche Bericht, den der junge Advokat Maillard, die rechte Hand des Präsidenten Pouillet, verfaßt hatte und mit kraftvoller, von allen Scheinmitteln freier Beredsamkeit verteidigte, bildete ohne Frage den Glanzpunkt des Arbeitswerks dieses Kongresses und trug seinem Verfasser den wohlverdienten Dank der Versammlung ein. Es ist eine Freude, diese lichtvolle, auf der einheitlichen Durchführung eines Grundgedankens aufgebaute Auseinandersetzung (in der deutschen Ausgabe der Berichte auf Seite 42 fg. abgedruckt) zu lesen, die den wesent-

lichen Inhalt der Urheberrechtsfragen in den folgenden wenigen Sätzen zusammenfaßt:

Natur des Urheberrechts: Der Autor eines litterarischen oder künstlerischen Werks hat das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Wiedergabe, in welcher Form und Weise es auch immer sei (also, heißt es in der Begründung Maillards, das Verfügungsrecht, wodurch der Autor sich den materiellen Gewinn sichern, die Verbreitung seines Werks verhindern und sich gegen eine Verstümmelung desselben schützen kann).

Gegenstand des Urheberrechts: Das Werk muß unabhängig von seinem Kunstwert angesehen werden. — Zu den zu schützenden Werken sind jedenfalls zu zählen alle Schriftwerke, alle Reden, alle dramatischen, musikalischen und choreographischen Werke, alle graphischen und plastischen Werke, einschließlich der Erzeugnisse der Baukunst und der Photographie. — Das Werk muß ferner unabhängig von seiner Verwendung und seiner Bestimmung angesehen werden (bezüglich der Baukunst und der Architektur ist auf das oben bereits gesagte zu verweisen, weshalb auf die eigentümliche Begriffsbestimmung der Baukunst als einer Skulptur in einfachen Linien und großen Verhältnissen nicht näher eingegangen zu werden braucht; hervorzuheben ist nur, daß Maillard darauf hinweist, daß das deutsche Sondergesetz vom 10. Januar 1876 zum Schutz der Photographien nur deren Nachbildung mittels eines mechanischen, nicht aber die mittels eines künstlerischen Verfahrens schützt. Zu vergleichen sind in der Festschrift die gehaltvollen Aufsätze von Alexander Käß über den Schutz der Bau- und Ingenieurkunst [S. 96] und von Bruno Meyer über den Schutz der Photographien [S. 115]).

Dauer des Urheberrechts: Das Urheberrecht besteht während des ganzen Lebens des Autors und erstreckt sich auf fünfzig Jahre nach seinem Tode zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger (siehe oben).

Ausdehnung des Urheberrechts: Jede ganze oder teilweise, ohne Zustimmung des Autors vorgenommene Wiedergabe seines Werkes ist zivil- und strafrechtlich zu verfolgen. — Unter Wiedergabe ist, außer der eigentlichen Vervielfältigung, auch die Übersetzung und die öffentliche Aufführung zu verstehen. — Ebenso unzulässig sind die Arten der Wiedergabe, die Kürzungen, Zusätze oder Änderungen enthalten, sowie alle mittelbaren Aneignungen verschieden Namens, wie Einrichtung, Dramatisierung, Musikarrangement, Nachbildung in anderer Kunstform u. s. w. (Diese Aufzählung der einzelnen Arten der Wiedergabe hält Maillard für unumgänglich nötig, da manche von ihnen zu starken Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben haben; grundsätzlich wäre er mit der von Osterrieth vorgeschlagenen Begriffsbestimmung des Geisteswerkes als einer in äußere Erscheinung getretenen geistigen Schöpfung [er übersetzt, den Begriff noch etwas schärfer fassend: *une production de la pensée qui forme un tout et qui a reçu une expression extérieure*] ganz einverstanden. — Dem deutschen Gesetz vom 9. Januar 1876, das die Nachbildung mittels eines andern Kunstverfahrens zuläßt, wirft er, wohl mit Recht, Inkonsequenz vor.) — Wörtliches Zitieren ist nur zum Zweck der Kritik, der Polemik oder der Belehrung gestattet, und zwar unter der Bedingung, daß der Name des Autors, sowie die benützte Quelle ausdrücklich angeführt werden (die Erläuterungen zeigen, daß hierbei die von dem deutschen Gesetz vom 11. Juni 1870 ausdrücklich hervorgehobenen Werke wissenschaftlichen Charakters mit einbegriffen sein sollen, was durch den Wortlaut nicht genügend klargemacht erscheint; die Zitate sollen nicht so umfangreich sein, daß sie dem Originalwerk Abbruch thun). Die Wiedergabe eines

Schriftwerks in einer Sammlung, Zusammenstellung oder Auswahl ist von der vorherigen Ermächtigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger abhängig zu machen. — Da alle Werke in gleicher Weise zu schützen sind, so ist kein Grund vorhanden, für den Schutz der Musikstücke besondere Förmlichkeiten vorzuschreiben. — Die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Schriftwerke (mit Ausnahme der gewöhnlichen Zeitungsnachrichten) sind wie alle andern Geisteswerke zu schützen, ohne daß der Autor gehalten ist, irgend welche Bemerkung oder irgend einen Vorbehalt zu machen. (Hier folgt eine Bemerkung über Parlaments- und Gerichtsreden, deren Herausgabe in Buchform allein dem Autor zustehe.)

Übertragung des Urheberrechts: Das Recht der Wiedergabe ist unabhängig von dem Eigentum am körperlichen Gegenstande (Manuskript oder Kunstwerk); die Übertragung des körperlichen Gegenstandes schließt somit an sich die Übertragung des Rechts der Wiedergabe nicht ein, und umgekehrt (über die Form, in der diese Forderung angenommen worden ist, siehe oben). — Die Übertragung der dem Autor zustehenden Rechte — Recht der Veröffentlichung, der Aufführung, der Übersetzung u. s. w. — ist immer in einschränkendem Sinne auszulegen. — Der Autor, der sein Recht der Wiedergabe übertragen hat, behält, solange er nicht auf seine Auteigenschaft Verzicht geleistet hat, das Recht, die Nachbildner zu verfolgen, die Wiedergabe seines Werks zu überwachen und sich allen ohne seine Zustimmung vorgenommenen Verstümmelungen und Änderungen zu widersetzen.

In diesen wenigen Sätzen ist der wesentliche Inhalt des Urheberrechts mit solcher Klarheit zusammengefaßt, daß man nur wünschen kann, sie möchten im wesentlichen als Ausgangspunkt für eine internationale Einigung angenommen werden. Damit wäre das Ergebnis dieses Kongresses als eins, dem weittragende Bedeutung innewohnt, besiegelt. Ihre Ergänzung finden Maillards Ausführungen in Gellers tiefdringendem Aufsatz über das Wesen des Urheberrechts (Festschrift S. 18). Als eine besondere Wohlthat empfindet man diese Straffheit der Form und diese Beschränkung auf das Erreichbare, wenn man sich durch die Gesetzeskommentare mit ihren schwankenden und daher vielfach unfruchtbaren Erörterungen über das Wesen der Baukunst, über die Natur gewisser zwischen Baukunst und Skulptur mitten inne stehenden Werke, über das Wesen des Kunstwerks, über den Zweck der ästhetischen Darstellung, über das Wesen der Nachbildung, über den Begriff der Kunstform (sollte eigentlich heißen: Kunstgattung), über den Unterschied zwischen Werken der graphischen und der plastischen Kunst, über das Verhältnis des Steinbildhauers zum Künstler, über die Nachbildung einer Nachbildung durch den Originalautor(!) u. s. w. hindurchgearbeitet hat.

Unter den weitem Punkten der Tagesordnung gab namentlich Martin Hildebrandts wohl durchgearbeiteter, doch in Einzelheiten noch verbesserungsbedürftiger Entwurf zu einem Gesetz über den Verlagsvertrag vom Standpunkte der Schriftsteller aus, dem die Mitarbeiterschaft der Verleger übermäßig betonenden Ausführungen Robert Voigtländers gegenüberstanden, zu ausführlichen Erörterungen Anlaß, an denen sich die zahlreich erschienenen deutschen Verleger eifrig beteiligten. Da zu Tage trat, daß sich der Hilde-

brandtsche Entwurf zu stark auf deutsche Geschäftsgewohnheiten stütze, so wurde ein Vorschlag Maillards angenommen, wonach bis zum nächsten Kongreß in den einzelnen Ländern weitere Erörterungen über diesen Gegenstand angebahnt werden sollen. Ein inhaltreicher Aufsatz aus der Feder des Göttinger Oberbibliothekars Dziatzko: Zur Abgrenzung zwischen Autor- und Verlegerrecht (Festschrift S. 149) bringt nicht nur die interessantesten Daten über die Gestaltung dieses Verhältnisses in der Vergangenheit bei, sondern enthält auch so wohl erwogene und gerechte Vorschläge zu einer Einigung, daß man aufrichtig wünschen muß, sie möchten die verdiente Beachtung finden. Er kommt übrigens bei Sammelwerken auch auf eine Schutzdauer von fünfzig Jahren, freilich von dem Erscheinen der letzten Auflage des Werkes an gerechnet, hinaus.

Endlich verteidigte der junge Pariser Advokat Mettetal, einer von denen, die mit dem deutschen Geistesleben vollständig vertraut sind, seine beiden Vorschläge hinsichtlich der anonymen und der nachgelassenen Werke, wonach beide während der fünfzig auf ihre erste rechtmäßige Veröffentlichung folgenden Jahre zu Gunsten ihrer (hier wurde: rechtmäßigen hinzugefügt) Eigentümer geschützt sein sollen. Die Annahme dieses Grundsatzes führt logischerweise eigentlich dazu, auch die Werke benannter und lebender Autoren, nach dem italienischen und englischen Verfahren, von dem bereits kurz die Rede gewesen ist, für einen vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, nicht aber vom Tode des Autors an zu rechnenden Termin zu schützen. Wollte sich die nächste Konferenz auf Erörterungen über diesen Punkt einlassen, so würde dies zu endlosen Debatten führen, da hierdurch das ganze von der Assoziation bisher verfolgte und auch von Maillard angenommene Prinzip über den Haufen geworfen werden würde. Doch ist das kaum zu befürchten. Denn selbst wenn sich die Schwierigkeiten, die aus der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit, Eintragungämter zu errichten, erwachsen, ohne allzu große Mühe überwinden ließen, so würde doch das Bedenken bestehen bleiben, daß gerade die beiden Länder, die am stärksten an der litterarischen und künstlerischen Produktion beteiligt sind, Deutschland und Frankreich, ihr Verfahren von Grund aus ändern müßten. Und dieses Bedenken erscheint unüberwindlich. Die beiden erwähnten, wenig in Betracht kommenden Arten von Werken können ja in besondrer Weise behandelt werden. Da das Mißverständnis zu befürchten war, als wäre unter der Eintragungspflicht die Abgabe von Pflichtexemplaren zu verstehen, so betonte Mettetal selbst diese Grundfrage nicht weiter.

Zum Schluß verfocht noch der Pariser Verleger Layus den Antrag, der dann von der Versammlung zum Beschluß erhoben wurde, daß niemand ein einem Museum oder einer öffentlichen Sammlung gehörendes Kunstwerk ohne die Genehmigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers kopiren oder nachbilden dürfe (wogegen Grand-Carteret den Standpunkt vertrat, daß ein solches Werk als Gemeingut betrachtet werden, somit zum Kopiren durchaus freistehen

solgte). Der zweite Punkt des Layus'schen Antrags dagegen, wonach die Sammlungsverwaltungen gehalten sein sollen, bei der Erwerbung eines Kunstwerks vom Autor eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, ob er gesonnen sei, sein Vervielfältigungs- (eigentlich überhaupt sein Urheber-)recht mit zu übertragen oder es sich vorzubehalten, wurde abgelehnt, nachdem der Unterzeichnete geltend gemacht hatte, daß ein solches Verfahren doch nur teilweise den bestehenden Schwierigkeiten begegnen könne, und daß es daher vorzuziehen sei, wenn die Museumsverwaltungen von einer Übertragung des Urheberrechts ganz absehen.

Damit endigten die Verhandlungen des Kongresses. Aus der Festschrift mögen noch die von Osterrieth auf Grund seiner Fragebogen mit ungewöhnlicher Sorgfalt verarbeiteten Antworten auf verschiedene in das Gebiet des Urheberrechts einschlagende Fragen (S. 165) und eine die Rechtsschutzverhältnisse der frühern Jahrhunderte behandelnde kunsthistorische Arbeit des Unterzeichneten (S. 1) erwähnt werden.

Dresden

W. v. Seidlitz



Verfehlter Anschluß

(Fortsetzung)



Es wurde schon dämmerig, und in dem Garten, der vorzugsweise dem Gemüsebau gewidmet war und durch einen langen mit Buchsbaum eingefassten Gang, in dessen Mitte eine große grüne Glas- kugel prangte, in zwei Hälften geteilt wurde, war nicht mehr viel zu sehen. Am Ende des Ganges stand eine Baumgruppe und darunter ein paar Bänke und ein Steintisch. Dahinter dehnte sich eine Wiese, auf der ein großes Zelt errichtet war. Bertha lud ihren Better zum Sitzen ein, während der Onkel und der dicke Bruder weitergingen. Heinrich wollte nun eine Unterhaltung in Gang bringen, es fiel ihm aber schlechterdings nichts Passendes ein, sodaß er sehr dankbar war, als seine Führerin sagte: In dem Zelte werden wir morgen essen, und wenn die Stimmung darnach ist, wie Papa sagt, auch tanzen.

So, ich dachte, es wäre ein Schützenfestzelt, erwiderte er.

Wie sollte das wohl auf unsre Wiese kommen? Halb hast du aber doch Recht. Papa hat es nämlich errichten lassen, aber schon im voraus wieder an einen Gastwirt verkauft. Du kennst und liebst wohl das Landleben nicht?

Ich kenne es zu wenig. Ich bin eigentlich nur bei militärischen Übungen und kleinen Reisen aufs Land gekommen.

Bist du denn auch ein Sommerleutnant, wie Papa sagt?